

2. Artikel 120 Abs. 2 wiederholt die Gedanken des Artikels 29 und dehnt die Forderungen nach einem angemessenen Verhältnis der Steuern zueinander und nach ihrer Staffelung entsprechend sozialen Gesichtspunkten auch auf die Verbrauchssteuern aus. Die Steuergesetzgebung erfüllt diese Forderungen nicht (-* Erl. 1 zu Art. 29).

3. Wegen der Erbschaftssteuer Erl. 3 b zu Art. 22.

Artikel 121 Die Einnahmen und Ausgaben der Republik müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.

1. Die Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes sind
 - 1) jährliche Aufstellung (Annuität),
 - 2) Aufbau auf den Volkswirtschaftsplan,
 - 3) Ausschöpfung sämtlicher Einnahmequellen,
 - 4) strengste Sparsamkeit,
 - 5) Erzielung eines Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben,
 - 6) Halten von Haushaltsreserven für unvorhergesehene Ausgaben,
 - 7) Verbot der Aufnahme von Krediten an Bezirke, Kreise und Gemeinden zur Deckung von Haushaltsausgaben,
 - 8) Vollständigkeit (Verbot, Einnahmen und Ausgaben des Staates außerhalb des Haushaltsplanes zu haben),
 - 9) Aufnahmen der Ausgaben und Einnahmen nach dem Bruttoprinzip (eine Ausnahme macht die volkseigene Wirtschaft, von der die Ergebnisse der Finanzpläne aufzunehmen sind - Nettoprinzip),
 - 10) Einheitlichkeit aller Teile,
 - 11) Zweckgebundenheit der Mittel,
 - 12) Nichtübertragbarkeit der nichtverbrauchten Mittel auf das nächste Haushaltsjahr,
 - 13) Verwendung der Einnahmen als allgemeine Deckungsmittel (mit Ausnahme der Sozialversicherung, deren Einnahmen zweckgebunden sind),
 - 14) Unveränderlichkeit der Ansätze während des Haushaltsjahres¹.

¹ §§ 2-7, § 9 Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 2. 1954 (GBl. S. 207)